

ZH_OBERGERICHT SB210488 vom 23. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210488

FR: ZH_OBERGERICHT SB210488 du 23 novembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210488 del 23 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 9. Juni 2021 meldete die vormalige amtliche Verteidigung sogleich vor Schranken mündlich Berufung an und bestätigte die Berufungsanmeldung hernach mit Eingabe vom 17. Juni 2021 noch schriftlich (Prot. I S. 28; Urk. 43; Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach der Zustellung des begründeten Urteils am 6. September 2021 reichte die Verteidigung mit Eingabe vom 15. September 2021 (Poststempel) die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Urk. 48/2; Urk. 50). Mit Präsidialverfügung vom 17. September 2021 wurde die Berufungserklärung den Privatklägern und der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist für Anschlussberufung oder einen Nichteintretens-

- 8 - antrag angesetzt (Urk. 53), worauf die Staatsanwaltschaft ihren Verzicht auf Anschlussberufung und eine aktive weitere Beteiligung am Verfahren erklärte (Urk. 55). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 21. Oktober 2021 liess der Beschuldigte das Datenerfassungsblatt samt Beilagen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen einreichen (Urk. 60; Urk. 59/1-6). Mit Eingabe vom 22. Oktober 2021 liess er unter Hinweis auf den benötigten Führerausweis und einen Teil der weiteren unangefochten gebliebenen Dispositivziffern des vorinstanzlichen Urteils (insbesondere Freispruch betreffend mehrfache Verletzung der Verkehrsregeln) um eine Teilrechtskraftbescheinigung ersuchen, welche mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 erlassen wurde (Urk. 61 f.).

E. 2

Nachdem der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen ist und die Privatkläger im Berufungsverfahren keine Anträge gestellt haben, sind die Kosten des Vorverfahrens der gerichtlichen Verfahren beider Instanzen auf die Gerichtskasse zu nehmen, da der Beschuldigte die Einleitung des Verfahrens weder rechtswidrig noch schuldhaft bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

E. 2.1

Mit Präsidialverfügung vom 3. November 2021 wurde dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Privatklägers 1 das rechtliche Gehör zur geltend gemachten Interessenkollision gewährt (Urk. 64). In seiner Stellungnahme vom 18. November 2021 erklärte dieser, als der polizeiliche Sachbearbeiter den Namen des Geschädigten erstmals erwähnt habe, umgehend den Abbruch der Einvernahme verlangt zu haben (Urk. 66). Mit Schreiben vom 23. November 2021 wurde den Parteien alsdann mitgeteilt, dass kein Interessenkonflikt vorliege und Rechtsanwalt Y._____ das Mandat als Privatklägervertreter

weiterführen dürfe (Urk. 67). Mit Eingabe vom 2. Dezember 2021 hielt der vormalige amtliche Verteidiger daran fest, dass ein offensichtlicher Interessenkonflikt und eine unzulässige Vertretungssituation bestehe, weshalb an den gestellten Anträgen festgehalten werde (Urk. 68). Ein diesbezüglicher Antrag ist den Eingaben der vormaligen amtlichen Verteidigung indessen nicht zu entnehmen.

E. 2.2

Mit Präsidialverfügung vom 14. Dezember 2021 wurde nach Einsichtnahme in die Beweisanträge der amtlichen Verteidigung vom 15. September 2021

- 9 - dem Beweisantrag 11 entsprochen und ein Beizug der Akten der Strafverfahren gegen die Privatkläger 1 und 2 bei der Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat (Strafanträge des Beschuldigten gegen dieselben vom 30. resp. 29. Juni 2018; Urk. 32/4/1+2) angeordnet. Die weiteren Beweisanträge des Beschuldigten vom 15. September 2021 wurden einstweilen abgewiesen (Urk. 69). Soweit angezeigt, wird auf diese im Rahmen der Beweiswürdigung zurückzukommen sein.

E. 2.3

Mit Eingabe vom 27. Januar 2022 reichte die vormalige amtliche Verteidigung die Rekurschrift samt Beilagen des namens des Beschuldigten bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich anhängig gemachten Rekursverfahrens betreffend vorsorglichen Führerausweisentzug unaufgefordert zu den Verfahrensakten (Urk. 74 f.).

E. 2.4

Am 24. Februar 2022 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 25. Oktober 2022 vorgeladen (Urk. 76). Mit Eingabe seiner neu bevollmächtigten Verteidigung vom 17. Mai 2022 liess der Beschuldigte alsdann den Antrag stellen, infolge des gestörten Vertrauensverhältnisses die vormalige amtliche Verteidigung aus dem Amt zu entlassen und seine neue erbetene Rechtsvertretung als amtliche Verteidigung zu bestellen (Urk. 78 f.). Mit Präsidialverfügung vom 19. Mai 2022 wurde der vormaligen amtlichen Verteidigung das rechtliche Gehör zum Antrag des Beschuldigten gewährt. Mit Eingabe vom 20. Juni 2022 verneinte diese eine Belastung des Vertrauensverhältnisses, und beantragte im Falle einer Entlassung vollumfänglich entschädigt zu werden (Urk. 84). Mit Präsidialverfügung vom 19. Juli 2022 wurde Rechtsanwalt lic. iur. et dipl. Ing. HTL X1. _____ als amtlicher Verteidiger entlassen und Rechtsanwältin lic. iur. X2. _____ mit Wirkung ab 19. Juli 2022 als neue amtliche Verteidigung des Beschuldigten bestellt (Urk. 86). Mit Schreiben vom 3. August 2022 reichte die vormalige amtliche Verteidigung die Honorarnote ein (Urk. 89/1-2). Mit E-Mail vom 24. Oktober 2022 ersuchte die amtliche Verteidigung um Verschiebung der Berufungsverhandlung und reichte ein ärztliches Zeugnis ein, welches ihr eine Verhandlungsunfähigkeit vom 21. bis 26. Oktober 2022 attestierte (Urk. 91). Dementsprechend wurde die Ladung abgenommen (Urk. 92) und die Berufungsverhandlung auf den 23. November 2022, 13.30 Uhr, verschoben (Urk. 93).

- 10 - Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte, der in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin erschienen ist, die eingangs aufgeführten Anträge stellen (Prot. II S. 9 mit Verweis auf Urk. 97 S. 1). II. Prozessuales 1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Nachdem das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 9. Juni 2021 neben den bereits mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 für

rechtskräftig erklärten Dispositivziffern 2, 7 und 9, ferner hinsichtlich der weiteren Dispositivziffern 5 (Verzicht auf Widerruf), 6 (Absehen von einer Landesverweisung), 10 (Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1) und 11 (Kostenfestsetzung sowie Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1), unangefochten blieb, ist festzustellen, dass es auch in diesem weiteren Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 3

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 135 StPO). Zu entschädigen ist der notwendige Zeitaufwand (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Ausgangsgemäss sind die Kosten der amtlichen Verteidigung(en) beider Instanzen und die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers 1 auf die Gerichtskasse zu nehmen

E. 3.1

Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr in der Regel vor dem Einzelgericht Fr. 600.– bis Fr. 8'000.– und vor Bezirksgericht Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 AnwGebV). Zur Grundgebühr werden Zuschläge berechnet und zwar für jede zusätzliche Verhandlung (Vorverhandlung, Vergleichsverhandlung, vorgängige Beweiserhebung), für jede weitere notwendige Rechtsschrift und für über den ersten Tag hinausgehende Verhandlungstage, wie Ergänzungs- oder Beweisverhandlungen (§ 17 Abs. 2 AnwGebV). § 11 Abs. 2 und 3 AnwGebV sind analog anwendbar (§ 17 Abs. 3 AnwGebV). Gemäss § 2 Abs. 1 lit. b AnwGebV bilden im Strafprozess die Bedeutung des Falles, die Verantwortung des Anwalts und die Schwierigkeit des Falles Grundlage für die Festsetzung der Gebühr. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen dem Streitwert und dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung wird die gemäss Verordnung berechnete Gebühr entsprechend erhöht oder herabgesetzt (§ 2 Abs. 2 AnwGebV). In Strafverfahren gilt die Regel von Abs. 2 sinngemäss (§ 2 Abs. 3 AnwGebV).

E. 3.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich aber dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stehen (BGE 141 I 124 E. 4.3; BGE 143 IV 453 E. 2.5.1).

E. 3.3

Der Beschuldigte wurde bis und mit 18. Juli 2022 durch Rechtsanwalt lic. iur. et. dipl. Ing. HTL X1._____ amtlich verteidigt (Urk. 86). Dieser machte für das Berufungsverfahren eine

Entschädigung von Fr. 2'596.65 (Urk. 89/1; inkl. MwSt.) geltend. Der in der Honorarnote dargelegte Aufwand erscheint angemessen. Der Betrag von Fr. 2'596.65 ist dem vormaligen amtlichen Verteidiger zuzusprechen.

E. 3.4

Ab dem 19. Juli 2022 wurde der Beschuldigte durch Rechtsanwältin lic. iur. X2. _____ amtlich verteidigt (Urk. 86). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte sie einen Aufwand von insgesamt Fr. 12'646.15 geltend (Urk. 98), wobei sie für sämtliche Leistungen mit einem erhöhten Stundenansatz von Fr. 240.– rechnete, da sie mit dem Beschuldigten auf Arabisch kommunizieren konnte und auf keine Übersetzung angewiesen war, um sich mit ihm zu besprechen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser erhöhte Tarif nicht pauschal auf sämtliche Tätigkeiten der amtlichen Verteidigung angewendet werden kann. Es ist nicht gerechtfertigt, diesen Ansatz für Aufwendungen ausserhalb von Besprechungen mit dem Beschuldigten zu verwenden (wie Aktenstudium, schriftliches Abfassen von Notizen oder dem Plädoyer etc.). Es erscheint deshalb angemessen, der amtlichen Verteidigung eine Entschädigung von pauschal Fr. 10'000.– zuzusprechen.

- 38 -

E. 3.5

Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers 1, Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____, machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 2'240.80 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 96). Dieser Betrag erscheint angemessen und ist ihm zu entschädigen.

E. 4

Der Beschuldigte liess für die erlittene Untersuchungshaft eine Genugtuung von Fr. 2'600.–, zuzügl. Zins zu 5% seit dem 29. Juni 2018, beantragen, zu dem sei ihm für die überlange und mangelhafte Verfahrensführung durch die Staatsanwaltschaft und den damit verbundenen Führerausweisentzug und sämtliche damit verbundenen Unannehmlichkeiten eine Genugtuung von Fr. 4'000.– zuzulasten der Staatskasse, wiederum zuzügl. Zins zu 5% seit dem 29. Juni 2018, aus der Staatskasse zu entrichten. Schliesslich sei er für den Erwerbsausfall während der Haft mit Fr. 3'000.– als Schadenersatz, inkl. Verzugszins zu 5% seit dem 29. Juni 2018, zu entschädigen. In diesem Zusammenhang machte er geltend, er habe damals nachweislich brutto Fr. 6'000.– bzw. netto etwa Fr. 5'500.– inkl. Sonderzulagen verdient (Urk. 97 S. 34).

E. 4.1

Im Falle eines Freispruchs hat die beschuldigte Person Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2020 vom 13. Juli 2020 E. 2.3.1 m.w.H.). Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf richterlichem Ermessen. Das Bundesrecht setzt keinen bestimmten Mindestbetrag fest (Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Bei der Ausübung des Ermessens kommt den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zu. Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen Fr. 200.– pro Tag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung zu

rechtfertigen vermögen. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (Urteile des Bundesgerichts

- 39 - 6B_111/2012 vom 15. Mai 2012 E. 4.2 und 6B_491/2020 vom 13. Juli 2020 E. 2.3.1 m.w.H.; BGE 113 IB 155 E. 3b = Pra 77 [1988] Nr. 96).

E. 4.2

Der Beschuldigte befand sich seit dem 29. Juni 2018, 20.20 Uhr, in Haft und wurde am 12. Juli 2018, 14.10 Uhr, auf freien Fuss gesetzt (Urk. 15/1 S. 1; Urk. 15/11). Er war somit während 13 Tagen in Haft. Er habe stabile familiäre wie auch berufliche Verhältnisse aufgewiesen. Entsprechend traf ihn der Anklagevorwurf und die damit einhergehende Untersuchungshaft. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, die Genugtuung für die zu Unrecht erlittene Haft praxisgemäss auf Fr. 200.– pro Tag festzusetzen. Dem Beschuldigten sind daher für 13 Tage erstandene Haft Fr. 2'600.–, zuzügl. 5% Zins ab 6. Juli 2018 (mittlerer Zinsverfall), als Genugtuung aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Die weitergehenden Genugtuungsbegehren des Beschuldigten sind abzuweisen.

E. 4.3

Bei Freispruch hat die beschuldigte Person zudem Anspruch auf eine Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO). Der Beschuldigte verlangt Schadenersatz für den Erwerbsausfall während seiner Haft. Er gab anlässlich der Berufungsverhandlung an, bei seinem damaligen Arbeitgeber durchschnittlich netto zwischen Fr. 5'000.– und Fr. 5'500.– im Monat verdient zu haben, je nach Einsatzdauer bzw. Pikettdienst (Prot. II S. 15). Es ist von grundsätzlich 21.8 Arbeitstagen im Monat auszugehen. Bei einem durchschnittlichen Monatslohn von Fr. 5'250.– resultiert ein entsprechender Tageslohn von Fr. 240.– Der Beschuldigte fehlte während seiner Haft an 9 Arbeitstagen, was unter Annahme eines Tageslohnes von Fr. 240.– einem Lohnausfall von insgesamt Fr. 2'160.– entspricht. Dem Beschuldigten sind demnach als Schadenersatz Fr. 2'160.–, zuzügl. 5% Verzugszins ab dem 7. Juli 2018 (mittlerer Zinsverfall), aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren abzuweisen.

- 40 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.